



Datum: 11.11.2014

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Bildung, Sport, Soziales und Kultur			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Amt für Bildung, Kultur und Sport/Schul- und Sportangelegenheiten	Sachbearb.: Frau Hansknecht
----------------	---	--------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Bildung, Kultur und Sport					

TOP: Einrichtung des Gemeinsamen Lernen an allgemein bildenden Schulen der Stadt Schmallenberg*Produktgruppe: 21.01 Bereitstellung schulischer Einrichtungen und Leistungen***1. Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Bildung, Sport, Soziales und Kultur schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung stimmt der Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an der Katholischen Grundschule Schmallenberg, der Katholischen Grundschule Bad Fredeburg und der Christine-Koch-Schule, Gemeinschaftshauptschule der Stadt Schmallenberg, zu.

Die Stadtvertretung beschließt, die Voraussetzungen für die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens am Städtischen Gymnasium und an der Erich Kästner-Realschule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung für die Sekundarstufe I zu schaffen. Abhängig davon wird die Stadtvertretung später über die Erteilung der Zustimmung entschieden.

2. Sachverhalt und Begründung:

Die grundsätzlichen Neuregelungen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes (9. SchRÄG) wurden bereits mit Vorlage IX/74 erläutert. Der Rechtsanspruch auf inklusive Beschulung gilt in NRW seit dem 01.08.2014 zunächst für Schülerinnen und Schüler der 1. und 5. Klassen und wird künftig jahrgangsweise aufsteigend ausgebaut.

Jedes Kind soll die beste Förderung erhalten. Dafür wird die Stadt Schmallenberg als Schulträger im Rahmen der Gesetze gute Bedingungen schaffen. Dazu gehören personelle, sächliche und räumliche Ressourcen. Diese können nicht sofort an allen allgemeinen Schulen geschaffen werden. Es spricht vieles dafür, die Ressourcen zu bündeln.

Diese Bündelung erfolgt mit der Festlegung auf die beiden Grundschulen und die Hauptschule. So besteht ein gutes Angebot für das Gemeinsame Lernen in den Schulen der Stadt Schmallenberg.

Im Bereich des Gymnasiums und der Realschule wurde auch schon in den vergangenen Jahren mit den wenigen Ressourcen zielgleich unterrichtet. Dies wird auch in Zukunft erfolgen. Sollte der Bedarf steigen, wird das Angebot des Gemeinsamen Lernens konsensual weiter aufgebaut.

Die **Schulaufsichtsbehörde** richtet gemäß § 20 Abs. 5 SchulG NRW das Gemeinsame Lernen an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden. Weiterhin erforderlich ist die Zustimmung des **Schulträgers**. Bei der Neueinrichtung von Gemeinsamem Lernen an einer Schule ist die **Schulkonferenz** zu hören.

Nach § 80 Abs. 1 SchulG NRW sind Gemeinden, die Schulträgeraufgaben zu erfüllen haben, verpflichtet, für ihren Bereich eine (...) Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Gemäß § 80 Abs. 2 SchulG NRW sind Schulen und Schulstandorte unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 2) unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können.

Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung der Stadt Schmallenberg für die Sekundarstufe I gibt es den Auftrag an die Verwaltung, im Jahr 2015 eine Arbeitsgruppe zusammen zu stellen, die sich mit der Schulform „Sekundarschule“ beschäftigen wird. Diese Schulform muss in die Überlegungen zur Umsetzung der Inklusion mit einbezogen werden. Daher kann erst ein Vorschlag an die Stadtvertretung unterbreitet werden, wenn Ergebnisse der Arbeitsgruppe vorliegen.

Grundschulen:

Die **Schulaufsicht des Hochsauerlandkreises** hat für die Grundschulen

- Kath. Grundschule Schmallenberg,
- Kath. Grundschule Bad Fredeburg und
- Kath. Grundschule Berghausen

um die Zustimmung des Schulträgers gebeten. Die Grundschulen Schmallenberg und Bad Fredeburg sind bereits seit Jahren GU-Schwerpunktschulen (GU=Gemeinsamer Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf). Im 9. Schulrechtsänderungsgesetz wird nun der Begriff „Gemeinsames Lernen (GL)“ verwendet. Die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens umfasst die Förderschwerpunkte der Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung=LES).

Die Schulkonferenz der Grundschule Bad Fredeburg hat am 26.08.2014 und die Schulkonferenz der Grundschule Schmallenberg am 01.10.2014 der Einrichtung des gemeinsamen Lernens zugestimmt.

Die schulischen Gremien der Grundschule Berghausen haben sich mit dem Thema befasst. Die Schulkonferenz hat am 10.09.2014 die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens nach intensiver Diskussion der Vor- und Nachteile mit einstimmigem Beschluss abgelehnt.

Wie oben gesagt, macht eine Bündelung der Ressourcen Sinn. Mit zwei Grundschulen gibt es ein gutes Angebot für Gemeinsames Lernen in der Primarstufe im Stadtgebiet Schmallenberg. Daher wird vorgeschlagen die Zustimmung für die Grundschulen Schmallenberg und Bad Fredeburg zu erteilen.

Weiterführende Schulen:

Im Bereich der weiterführenden Schulen wurde für das derzeit laufende Schuljahr mit der Schulaufsicht bei einer Regionalkonferenz im November 2013 und in Abstimmung mit den Schulleitungen besprochen, dass das zielgleiche Lernen an allen drei weiterführenden Schulen angeboten wird, da es in der Stadt Schmallenberg nur eine Schule pro Schulform gibt. Für das zieldifferente Lernen wurde die Hauptschule benannt.

Zur Erläuterung:

Zielgleiche Förderung: Die sonderpädagogische Förderung hat das Ziel (...) die Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu den Abschlüssen zu führen, die diese Schulen vorsehen (§ 19 (3) SchulG NRW).

Zieldifferente Förderung: Schüler/innen, die im Förderschwerpunkt Lernen oder geistige Entwicklung zu fördern sind, können eigene Abschlüsse erwerben (§ 12 (4); § 19 (3) und (4) SchulG NRW).

Hauptschule:

Die Schulaufsicht der Hauptschule ist ebenfalls der **Hochsauerlandkreis**. Mit Verfügung vom 19.08.2014 wurde um die Zustimmung zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernen an der Christine-Koch-Schule, Gemeinschaftshauptschule der Stadt Schmallenberg, gebeten. Auch an der Hauptschule findet bereits seit einigen Jahren Gemeinsamer Unterricht (GU) statt.

Die Schulkonferenz der Hauptschule hat der Einrichtung des GL in ihrer Sitzung am 24.09.2014 zugestimmt. Es wurden einige Anforderungen aufgestellt, die sich insbesondere auf die personelle Ausstattung, räumliche Bedingungen und Fördermaterialien beziehen. Für Fördermaterialien kann auf den Fundus der Valentin-Schule zurückgegriffen werden, des Weiteren stehen die Landesmittel für Inklusion (Vorlage IX/74) anteilig zur Verfügung. Die räumlichen Bedingungen werden sich mit Wiederaufnahme der Nutzung des 2. Obergeschosses der Hauptschule deutlich verbessern.

Gymnasium und Realschule:

Die **Bezirksregierung** ist die Schulaufsicht des Gymnasiums und der Realschule. Mit Verfügung vom 24.06.2014 hat die Bezirksregierung das Gemeinsame Lernen bei der Realschule und dem Gymnasium eingerichtet. Die förmliche Zustimmung des Schulträgers wurde nicht eingeholt. Zur Wahrung der Rechte der Stadtvertretung wurde Anfechtungsklage gegen die Verfügung erhoben. Das Verfahren läuft.

Die Bezirksregierung vertritt die Rechtsansicht, dass seitens der Stadt im Rahmen der Regionalkonferenz die Zustimmung erteilt wurde. Hier wurde aber nur dem zielgleichen Lernen zugestimmt. Bei der Regionalkonferenz wurde nach den Vorgaben der Bezirksregierung zwischen dem Angebot für das zielgleiche und das zieldifferente Lernen differenziert. In der Verfügung wurde dies jedoch nicht übernommen. Vielmehr wurde erklärt, dass die Einrichtung des GL die Förderschwerpunkte „LES“ (Definition s.o.) umfasst. Bei dem Förderschwerpunkt „L“ (Lernen) handelt es sich um zieldifferentes Lernen. Gleichzeitig wurde erklärt, dass Eltern von zieldifferent zu fördernden Kindern die Hauptschule angeboten werde. Hierbei handele es sich um eine Selbstbindung der Schulaufsicht, die in den Regionalkonferenzen festgelegt würde. Anzumerken ist, dass die Bezirksregierung zum Thema personelle und sächliche Ausstattung im laufenden Klageverfahren erklärt hat, dass die personelle Ausstattung Aufgabe des Landes sei und für die Förderschwerpunkte LES im Allgemeinen keine besondere sächliche Ausstattung erforderlich sei.

Zwischenzeitlich wurden die Schulkonferenzen des Gymnasiums und der Realschule beteiligt. Die Schulkonferenz der **Realschule** hat sich am 01.10.2014 grundsätzlich für die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens ausgesprochen. Es wird aber ebenfalls darauf hingewiesen, dass die personellen und sächlichen Ressourcen im Moment nicht ausreichend seien und eine umfassende Unterstützung erfordern würden.

In der Sitzung der Schulkonferenz des **Gymnasiums** am 25.09.2014 hat der Schulleiter über das Thema informiert. Auch in den vergangenen Jahren sind in mehreren Einzelfällen Schü-

ler/innen mit körperlichen oder emotionalen Einschränkungen, die zielgleich unterrichtet werden konnten, beschult worden. Diese Regelung (zielgleich) soll weiter bestehen.

Die Schulleiterin der Christine-Koch-Schule, Frau Lisa Richter, wird in der Sitzung anwesend sein und kann weitere Informationen geben.